



BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN

GEMEINDE : Neuhaus a. Inn
LANDKREIS : Passau
REGIERUNGSBEZIRK : Niederbayern

ÄNDERUNG ZUM

BEBAUUNGSPLAN UND
GRÜNORDNUNGSPLAN

GE Reding Maistrocknungsanlage

Entwurf

M 1 : 1000

Deckblatt
Nr. 1

HANS WÜRMSEHER * ARCHITEKT
POSTFACH 1126 * HOCHSTR. 20
94095 RUHSTORF
TEL. 08531/9315-0 - FAX 32081

RUHSTORF/ROTT, DEN 08.01.1997

BEGRÜNDUNG

zum Deckblatt Nr. 1

Bebauungsplan "Reding - Maistrocknungsanlage"

Die Raiffeisen-Handels GmbH beabsichtigt, auf der Fl.-Nr. 199 in Reding-Maistrocknungsanlage eine Lagerhalle für Futtermittel zu errichten.

Der Düngemittelbedarf für das gesamte Raiffeisengebiet wird nun in Reding hergestellt. Die dafür benötigten Lagerflächen für die Rohkomponenten sollten in der vorhandenen, speziell zur Düngemittellagerung errichteten Halle (dichter Unterboden usw.) geschaffen werden.

Das dort gelagerte Futtermittel wird in der neuen Halle untergebracht.

Da im Bebauungsplan für den Neubau keine Baugrenzen ausgewiesen sind, wurde das Deckblatt Nr. 1 notwendig.

Ruhstorf, 08. Jan. 1997

HANS WÜRMSEHER
ARCHITEKT
94099 RUHSTORF



Deckblatt Nr. 1

Bebauungsplan GE Reding

Gemeinde: Neuhaus a. Inn
Landkreis: Passau
Regierungsbezirk: Niederbayern

1. Auslegung:

Das Deckblatt Nr. 1 vom 08.01.97 mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.02.97 bis 27.03.97 öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurden am 19.02.97 durch Anschlag an der Amtstafel ortsüblich bekannt gemacht.

2. Satzung:

Die Gemeinde Neuhaus a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.04.97 das Deckblatt Nr. 1 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

3. Genehmigung:

Das Landratsamt Passau hat das Deckblatt Nr. 1 mit Schreiben vom 08.10.97, Nr.. 643 BP, gemäß § 11 BauGB genehmigt.

Neuhaus a. Inn, den 12.11.97



Neuhaus a. Inn

1. Bürgermeister

4. Bekanntmachung:

Das genehmigte Deckblatt wurde mit Begründung ab 14.11.97 gemäß § 12 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Genehmigung und die Auslegung sind am 13.11.97 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden.

Das Deckblatt Nr. 1 ist damit nach § 12 Abs. 4 BauGB rechtsverbindlich

Neuhaus a. Inn, den 19. Dez. 1997



Neuhaus a. Inn

1. Bürgermeister